



Allgemeine Hinweise und Empfehlungen

Hygienemaßnahmen betreffen in diesem Zusammenhang ausnahmslos alle Akteure. Sie gelten daher für Ausbilder, Unterstützungspersonal sowie für die Teilnehmenden. Besonders die Ausbilder müssen hier mit gutem Beispiel vorangehen.

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Vornehmlicher Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasen-Schleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen. Wer die Übertragungswege kennt, dem wird auch klar, was wie zu schützen ist.

1.1 Personen aus Risikogruppen

- Das Coronavirus SARS-CoV2 ist ein Virus, das die Atemwege angreift. Im Verlauf der Krankheit COVID-19 werden auch weitere Organe in Mitleidenschaft gezogen. Zunächst zählen daher Personen mit Atemwegserkrankungen, aber auch mit Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems zur Risikogruppe. Es liegt in der Eigenverantwortung der Teilnehmenden, einzuschätzen oder von einem Arzt abklären zu lassen, ob man zu einer Risikogruppe gehört oder nicht.
- Personen, die einer Risikogruppe angehören, müssen selbst bewerten und einschätzen, ob sie am Lehrgang oder der Ausbildung teilnehmen wollen. Hier wird deutlich auf die Eigenverantwortung jeder einzelnen Person hingewiesen.
- Feuerwehrangehörige, die Atemwegssymptome, Fieber oder andere akute Beschwerden haben, dürfen nicht an Lehrgängen und Ausbildungen teilnehmen.

1.2 Abstand halten

- Als Mindestabstand gilt mindestens 1,50 m, besser sogar 2,00 m
- Vom Abstandsgebot ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist. In diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, besser Atemschutz (FFP2) erforderlich.
- Je nach Gruppengröße sind die Schulungsräume zu vergrößern, um die Abstände einzuhalten.
- Um das Abstandsgebot in den öffentlichen Bereichen einzuhalten, sind die Wege innerhalb der Gebäude als Einbahnstraßen auszuführen.
- Wenn möglich (Wetter, Platzbedarf und Thema) sollen Praxisunterricht im Freien stattfinden.
- Verzicht auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln als Begrüßungszeremonie.



1.3 Gründliche Händehygiene

- Gründliche Händehygiene ist vor allem nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder nach dem Toiletten-Gang erforderlich.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Flächen und Gegenstände, die häufig berührt werden, möglichst nicht mit der Hand berühren. Z.B. Türklinken mit dem Ärmel oder Ellenbogen herunterdrücken.
- Händehygiene kann durch Händewaschen oder -desinfektion erfolgen. Gründliches Händewaschen ist sehr effektiv, spült jedoch auch wichtige Hautfette herunter. Zu häufiges Händewaschen führt somit zum Austrocknen der Haut, was sie wieder anfällig macht bzw. als Einfallstor für Keime wirkt.
- Regelmäßiges Händedesinfizieren ist hautschonender. Soll beides, Hände waschen und desinfizieren durchgeführt werden, so müssen die Hände vor dem Desinfizieren trocken sein. Ansonsten wird das Desinfektionsmittel zu sehr verwässert.
Eine Anleitung zur korrekten Händedesinfektion ist unter www.hfuk-nord.de Sonderseite Corona Virus zu finden.
- In den Toiletten sollen sich möglichst wenig Personen zeitgleich aufhalten.

1.4 Husten- und Niesetikette

- Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

1.5 Mund-Nase-Bedeckung

- Hierbei ist zwischen Eigenschutz sowie Fremdschutz zu unterscheiden. Je nach Ziel wird entschieden, welcher Mundschutz bzw. Atemschutz getragen werden sollte. Beim Bewegen in den Gebäuden ist immer ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung verringert werden (Fremdschutz).
- Gerade in kleinen und schlecht belüfteten Räumen sollten Lehrgangsteilnehmende sowie Lehrkräfte in der Schulung eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden. Um einen Eigenschutz zu gewährleisten, sollte Atemschutz in Form von FFP-2 Masken getragen werden.
- Genauere Informationen zu den Vor- und Nachteilen von Mund-Nasen-Bedeckung und Atemschutz (FFP-Masken) sowie den Vor- und Nachteilen von Masken mit Ventilen ist dem Schreiben der DGUV zu entnehmen.



Hinweise sind auf der Sonderseite ‚Coronavirus‘ unter www.hfuk-nord.de zu finden.

1.6 Regelmäßiges Lüften

- Um die Innenraumluft regelmäßig auszutauschen, sollte entweder eine dauerhafte Querlüftung oder mehrmals täglich, mindestens jedoch in jeder Pause, eine Belüftung der Räume erfolgen. Stoßlüften!

2. Durchführung der Gruppenausbildung

- Bei der Umsetzung von Ausbildungsdiensten ist ggf. eine Unterteilung in kleinere Gruppen vorzunehmen, soweit es möglich ist.
- Bei allen Schulungen und Ausbildungsdiensten sind die Teilnehmenden zu dokumentieren. Das Führen einer Anwesenheits- bzw. Teilnahmeliste ist wichtig, um beim Auftreten von Verdachtsfällen die Kontaktwege nachzuvollziehen.
- Nach Beendigung der Ausbildung/Übung soll auf einen gemütlichen Dienstausklang verzichtet werden.

2.1 Reinigung / Desinfektion

- Unterrichtsräume sowie Materialien, Gerätschaften und vor allem Flächen, die regelmäßig angefasst werden (z.B. Türklinken, Tischflächen, Präsenter, etc.), müssen regelmäßig gereinigt oder desinfiziert werden. Auch nach Beendigung oder vor einem Gruppentausch ist eine Desinfektion durchzuführen.
- Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen gereinigt werden.

2.2 Anpassung des Lehrplans

- Um den Kontakt zu weiteren Teilnehmenden anderer Lehrgänge möglichst zu vermeiden, sollten die Lehrgangspläne so angepasst werden, dass Pausen, zeitlich versetzt voneinander erfolgen. Das müssen die Ausbilder, untereinander abstimmen.
- Auch für Seminarraum- und Teilnehmerwechsel muss ausreichend Zeit und Platz eingeplant werden.
- Nach Beendigung der Ausbildung soll auf einen gemütlichen Dienstausklang verzichtet werden



3. Verfahrensweise beim Auftreten von Verdachtsfällen Ausbildungen

Es kann mit zwei Varianten von Verdachtsfällen gerechnet werden:

*A: Teilnehmende entwickeln **während** eines Lehrgangs Symptome, die unter Umständen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vermuten lassen oder er/sie bekommt die Information, dass er/sie Kontakt zu einer bestätigt infektiösen Person hatte.*

*B: Ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin bekommt bis 14 Tage **nach** Ende eines Lehrgangs oder Ausbildung die Information, dass er/sie während des Lehrgangs oder der Ausbildung Kontakt zu einer infektiösen Person hatte oder es bestätigt sich bei dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin nachträglich eine Infektion.*

Hinweise zu Fall A:

Der oder die Teilnehmende bricht den Lehrgang ab und vermeidet weiteren Kontakt zu weiteren Personen der Ausbildung. Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin muss einen Arzt konsultieren und auf SARS-CoV-2 getestet werden. Darüber hinaus muss er/sie sich bis zum Erhalt des Ergebnisses in Quarantäne begeben.

Die übrigen Teilnehmenden können die Ausbildung fortführen. Ist der Test negativ, kann der Dienst regulär weiter gehen. Ist der Test der Person positiv, müssen alle Teilnehmenden ebenfalls in häusliche Quarantäne und sich testen lassen.

Der oder die Testperson muss sein Testergebnis dem Gesundheitsamt mitteilen (siehe Infektionsschutzgesetz Abschnitt 3). Das Gesundheitsamt informieren dann die Teilnehmenden des Lehrgangs. Sollte das Testergebnis negativ sein, so sollte ebenfalls eine Information an den KfV und die Teilnehmenden erfolgen.

Wichtig ist ebenfalls das Verhindern einer weiteren Ausbreitung. Daher muss hier der Informationsfluss zwischen dem KfV und Feuerwehren gewährleistet sein.

Das Gesundheitsamt führt dann gegebenenfalls die weiteren Schritte durch.

Hinweise zu Fall B:

Auch hier muss der Informationsfluss für die anderen Teilnehmenden, gewährleistet sein. Eine im Nachhinein positiv getestete Person muss die Feuerwehr sowie das Gesundheitsamt unverzüglich über sein Testergebnis informieren. Die Wehr wird dann die Teilnehmer selbst sowie die Teilnehmerliste an das Gesundheitsamt weitergeben müssen. Das Gesundheitsamt führt dann gegebenenfalls die weiteren Schritte durch.

Wichtig in beiden Fällen ist, dass die Teilnehmenden dokumentiert sind, um die Kontaktwege nachvollziehen zu können.

Weitere Informationen für euch gibt es unter:

<https://www.hfuknord.de/hfuk/aktuelles/meldungen/2020/Merkblatt-Coronavirus.php>



Hinweise für die aktive Wehr

1.1 Aktueller Status **Stufe 3**

Die Stufe 3 ermöglicht den Feuerwehrdienst unter folgenden Bedingungen:

- Dienste mit maximal 40 Teilnehmern
- Alle Teilnehmer tragen eine Mund-Nase-Bedeckung
- Abstandsregeln werden möglichst eingehalten
- Handdesinfektion und allgemeine Hygieneregeln werden eingehalten
- Benutztes Gerät wird nach dem Dienst gereinigt und ggfs. desinfiziert
- Auf übliche Begrüßungsrituale wird verzichtet
- Kein gemütlicher Dienstausklang

Mögliche Themen: Theorieunterricht, Gerätekunde, Übungen nach FwDV 3 und 10

Es ist auch eine niedrige Stufe für die Ausbildung möglich.

1.2 Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen

Hier folgt Mitte Oktober eine Info des MILIG, der HFUK und des LFV

Hinweise für die JF (Auszug aus den HFUK Infos)

1.1 Ausbildung

Die SHJF empfiehlt, zunächst für die Dauer der Stufe 3 - grundsätzlich nur jugendpflegerische Maßnahmen, ggf. auch in Feuerwehrliegenschaften, unter Beachtung der Hygieneregeln, durchzuführen. Reguläre Jugendfeuerwehrdienste sollten frühestens mit Aktivierung der Stufe 4 erfolgen.

Eine frühere Aufnahme der regulären Jugendfeuerwehrdienste sollte nur im Ausnahmefall, sofern der Träger der jeweiligen Feuerwehr in Abstimmung mit dieser zustimmt, und nur in kleinen Gruppen erfolgen. Die Beachtung der Hygieneregeln ist dabei obligatorisch. Bei der Gruppenbildung ist darauf zu achten, dass analog der jeweils gültigen Einteilung in den Schulen (z.Zt. gleiche Jahrgänge bilden eine Gruppe) und auch eine Trennung der Betreuer sichergestellt ist.

- Die maximale Gruppengröße (inkl. Betreuungsperson) liegt bei 15 Personen.
- Sollte eine hohe Nachfrage nach dem Jugend- und Kinderfeuerwehrdienst bestehen und somit eine große Anzahl an Personen zum Dienst kommen, so müssen kleinere Gruppen gebildet werden, die fest beibehalten werden.



- Wenn Kinder bzw. Jugendliche die gleiche Schulklasse besuchen und hier bereits in feste Gruppen eingeteilt worden sind, so ist es sinnvoll, diese Gruppenzugehörigkeiten für den Dienstbetrieb in der Kinder- und Jugendfeuerwehr zu übernehmen.

Eine Durchmischung der Gruppen sollte nicht stattfinden bzw. möglichst Kontakte zwischen den Gruppen auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden.

Hinweise für die Musik (Auszug aus den HFUK Infos)

Da die Übertragungs- und Ansteckungsgefahr in geschlossenen Räumen sehr hoch ist, empfiehlt es sich, die Übungsstunden im Freien mit ausreichendem Abstand durchzuführen. Auf jeden Fall ist eine Absprache mit der Wehrführung empfehlenswert.

Hier ist insbesondere bei den Blasinstrumenten besondere Vorsicht geboten, da, verschiedenen Berichten zufolge, dadurch die Aerosole noch weiter verbreitet werden als bei einem normalen Gespräch.

- Unterweisung: Vor dem ersten Musikdienst ist eine Unterweisung erforderlich, bei der alle Beteiligten über die Maßnahmen des Infektionsschutzes informiert werden.
- Absprachen: Es soll eine enge Zusammenarbeit mit der Gemeinde/Bürgermeister/Wehrführung bei der Planung und Abstimmung des Musikbetriebs erfolgen.
- Musikbetrieb: Der Betrieb des Musikzugs ist auf das Proben beschränkt. Bzgl. der Durchführung von öffentlichen Konzerten oder Auftritten gelten die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.
- Probenort: Wo möglich, sollte das Proben nach außen verlagert werden, wenn die Witterung es zulässt, die Abstandsregeln eingehalten und die weiter aufgeführten Punkte im Sinne eines Hygienekonzepts berücksichtigt werden.
Was das Proben in geschlossenen Räumen betrifft, insbesondere in Räumen des Feuerwehrgerätehauses, gelten die landesrechtlichen Bestimmungen. Für das Proben in Innenräumen muss ein Hygienekonzept vorliegen. Zudem definiert die Raumgröße und –höhe die maximale Zahl der teilnehmenden Akteure. Es sollen vorzugsweise große Räume (hohes Luftvolumen) zum Proben gewählt werden.
- Abstandsregeln/Größere Distanzen einhalten: Musiker/innen mit Blasinstrumenten sollen in Blasrichtung sowie in alle anderen Richtungen einen ausreichenden Abstand zur nächsten Person einhalten. Dieser sollte aufgrund der unvorhersehbaren instrumentenabhängigen Aerosolbildung, Kondenswasser in Abhängigkeit von der Außentemperatur sowie der Tröpfchenbildung mindestens 2,5 m betragen.
- Beim Proben ist ein Abstand zwischen den Musizierenden und der Dirigentin bzw. dem Dirigenten von 2,5 m einzuhalten.
- Die angegebenen Mindestabstände können durch geeignete technische Schutzmaßnahmen, wie z. B. Schutzschilde, Trennwände oder -scheiben reduziert werden.
- Beim Musikdienst ist dabei insbesondere auf Folgendes zu achten:
- Aerosole, Kondenswasser und Speichel können insbesondere bei Blasinstrumenten potenziell infektiös sein. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind geeignete Maßnahmen zur Flüssigkeitsentfernung, -reinigung (mit Einmaltüchern)



bzw. -desinfektion vorzuhalten. Die Einmaltücher sind nach der Reinigung/Desinfektion sofort zu entsorgen.

- Probegruppen: Sollte im regulären Ausbildungsbetrieb der Feuerwehr (Standortausbildung) eine Gruppenzugehörigkeit der Feuerwehrangehörigen festgelegt werden, so ist strikt darauf zu achten, dass diese feste Gruppenzugehörigkeit auch in den Musikgruppen bei den Proben beibehalten wird.
- Eine Durchmischung der Gruppen ist zu unterlassen. Gegebenenfalls muss die Musikgruppe bei zahlreicher Teilnahme erneut in weitere Untergruppen unterteilt werden. Auch hierbei muss die feste Gruppenzuordnung wie im Ausbildungsbetrieb beibehalten werden.
- Sollten in den Musikzügen auch Kinder und Jugendliche musizieren, so sollte auch beim Probetrieb auf eine Trennung zwischen älteren und jüngeren Angehörigen geachtet werden.
- Anreise: Eine alleinige Anreise z.B. mit dem eigenen PKW ist vorzuziehen. Der Vorteil ist, dass bei einer alleinigen Nutzung kein Kontakt mit den anderen Feuerwehrangehörigen erfolgt. Findet eine Reise gemeinsam z.B. in einem Feuerwehrfahrzeug statt, so wird generell eine Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.

Maßnahmen für den Dienstsport (Auszug aus den HFUK Infos)

Beim Feuerwehrsport handelt es sich um Trainingseinheiten zur Verbesserung (mindestens Erhaltung) der Fitnessfaktoren wie Ausdauer, Kraft, Koordination und Beweglichkeit. Unter den derzeitigen Bedingungen sollten daher Trainingsprogramme wie z.B. Kraftzirkel, Rückenschule/Rücken fit, Nordic Walking, Funktionelles Training oder Herzkreislauf- Training bevorzugt werden.

- Freilufttraining: Es sollten Freiluftaktivitäten bevorzugt werden. Prinzipiell können viele Sportaktivitäten, die bisher in der Sporthalle durchgeführt werden, ins Freie verlagert und dort angeboten werden. Es muss dabei ein Platz ausgewählt werden, der für die jeweiligen Aktivitäten geeignet ist. Nach Möglichkeit soll ein Freigelände am eigenen Feuerwehrstandort oder in der Nähe genutzt werden.
- Training in geschlossenen Räumen: Stehen keine passenden Freiflächen für den Dienstsport zur Verfügung, kann das Training in einer Sporthalle, Gymnastikraum o.ä. durchgeführt werden.
- Bei Ausübung des Sports in geschlossenen Räumen hat der Betreiber oder Veranstalter ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Bei Training in geschlossenen Räumen ist auf eine gute und regelmäßige Durchlüftung zu achten.
- Unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m können Umkleieräume genutzt werden.
- Sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen wie Sammelumkleiden sowie Duschen können grundsätzlich wieder genutzt werden. Für die Nutzung muss ein Hygienekonzept erstellt werden, in dem Maßnahmen für die Aspekte Begrenzung Personenanzahl, Mindestabstand, regelmäßige Reinigung und Lüftung berücksichtigt werden müssen.
- Schwimm-Training: Bei der Nutzung von Schwimmbädern oder Hallen sind die dort jeweils geltenden Hygienevorschriften zu beachten.
- Größere Distanzen einhalten: Da es beim Sport aufgrund der Anstrengung zu einer verstärkten Ein- und Ausatmung kommt, muss ein Mindestabstand von 5,00 m eingehalten werden. Pro Person eine Trainingsfläche von mind. 25 qm berücksichtigen.



- Körperkontakte auf das Minimum reduzieren: Sport und Bewegung ohne Körperkontakt sind zu bevorzugen und außerhalb der sportartspezifischen Trainings- und Spielsituationen ist auf körperliche Kontakte (wie Umarmungen, Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe) sowie einen gemütlichen Dienstausklang nach dem Training komplett zu verzichten. Sportarten bzw. -spiele mit Körperkontakt (bspw. Ballsport oder Fangspiele) können nur durchgeführt werden, wenn Regeln eingeführt werden, die Berührungen auf ein notwendiges Maß reduzieren. Übungen mit langandauerndem Kontakt ohne Distanz (bspw. Partnerübungen bei einem Kraftzirkel) sind zu unterlassen. Beim Korrigieren, Helfen oder Sichern durch die Trainerin bzw. den Trainer oder gegenseitig durch Sporttreibende ist darauf zu achten, dass der Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.